

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NATÜRLICHES TAGESLICHT

LIEFERUNG UND INSTALLATION VON TAGESLICHTSYSTEMEN

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe im folgenden Sinne verwendet, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

Händler: Natuurlijk Daglicht B.V. ist der Verkäufer von Tageslichtsystemen, im Folgenden als Anwender dieser allgemeinen Bedingungen bezeichnet. Natuurlijk Daglicht B.V. ist ein Verteiler von Chatron-Produkten in den Niederlanden. Postanschrift: Natürliches Tageslicht, Meistraat 28, 5758 AK Neerkant, Niederlande, Tel: +31 655381762, +31 625010003 Email: info@naturlichestageslicht.de Website: www.naturlichestageslicht.de oder www.natuurlijkdaglicht.nl Handelskammer (Niederlande): 88979261

Verbraucher: Die Gegenpartei des Verwenders, die eine natürliche Person ist und nicht in Ausübung eines Berufes oder Unternehmens handelt, an die der Verwender Waren verkauft und liefert, sowie für die der Verwender gegebenenfalls auch Dienstleistungen erbringt usw.

Artikel 1: Anwendbarkeit

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und dem Käufer, einschließlich aller Angebote, Offerten und Verträge. Bei allen Angeboten, Offerten und Verträgen, die zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer geschlossen werden, stimmen der Abnehmer und der Lieferant den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

1.2. Für die allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Händler als Lieferant bezeichnet. Die andere Partei wird als Käufer bezeichnet.

1.3. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt des zwischen dem Lieferanten und dem Kunden geschlossenen Vertrags und den vorliegenden Bedingungen haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang.

1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können nur von der Natuurlijk Daglicht B.V., Abnehmer, Lieferant, verwendet werden.

Artikel 2: Angebote

2.1. Alle Angebote sind freibleibend. Der Lieferant hat das Recht, sein Angebot innerhalb von zwei Arbeitstagen, nachdem ihm die Annahme zugegangen ist, zu widerrufen.

2.2. Wenn der Käufer dem Lieferanten Informationen zur Verfügung stellt, kann der Lieferant von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen und wird sein Angebot darauf stützen.

2.3. Die im Angebot genannten Preise sind in Euro ausgedrückt und verstehen sich ohne Umsatzsteuer und andere staatliche Abgaben oder Steuern. Die Preise verstehen sich ferner ausschließlich Reise-, Unterbringungs-, Verpackungs-, Lager- und Transportkosten sowie Kosten für das Be- und Entladen und die Unterstützung bei den Zollformalitäten.

Artikel 3: Vertraulichkeit

3.1. Alle vom Lieferanten oder in seinem Namen dem Käufer zur Verfügung gestellten Informationen (wie Angebote, Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen und Know-how), gleich welcher Art und in welcher Form, sind vertraulich und dürfen vom Käufer zu keinem anderen Zweck als der Erfüllung des Vertrages verwendet werden.

3.2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen dürfen vom Käufer nicht weitergegeben oder vervielfältigt werden.

3.3. Verstößt der Abnehmer gegen eine der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Verpflichtungen, so schuldet er eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 25.000 € pro Verstoß. Diese Strafe kann zusätzlich zum gesetzlichen Schadensersatz geltend gemacht werden. Seite 2 von 9

3.4. Der Abnehmer ist verpflichtet, die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen auf erstes Anfordern innerhalb einer vom Lieferanten nach dessen Ermessen gesetzten Frist zurückzugeben oder zu vernichten. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung schuldet der Abnehmer dem Lieferanten eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 1.000 € pro Tag. Diese Strafe kann zusätzlich zum gesetzlichen Schadensersatz geltend gemacht werden.

Artikel 4: Beratung und Auskunftserteilung

4.1. Der Abnehmer kann aus den vom Lieferanten erteilten Ratschlägen und Informationen, die sich nicht unmittelbar auf die Bestellung beziehen, keine Rechte ableiten.

4.2. Wenn der Abnehmer dem Lieferanten Informationen zur Verfügung stellt, kann der Lieferant bei der Ausführung des Vertrags von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen.

4.3. Die Gegenpartei schützt den Lieferanten vor allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verwendung von Ratschlägen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Mustern, Modellen und dergleichen, die von der Gegenpartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden. Der Käufer hat alle Schäden zu ersetzen, die der Lieferant erleidet, einschließlich aller Kosten für die Verteidigung gegen diese Ansprüche.

Artikel 5: Lieferfrist

5.1. Eine angegebene Lieferzeit ist ein Richtwert.

5.2. Die Lieferzeit beginnt erst, wenn über alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten Übereinstimmung erzielt worden ist, alle Informationen, einschließlich endgültiger und genehmigter Zeichnungen und dergleichen, im Besitz des Lieferanten sind, die vereinbarte (Raten-)Zahlung eingegangen ist und die übrigen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt sind.

5.3. Wenn: a. andere Umstände eintreten als die, die dem Lieferanten bei der Angabe der Lieferzeit bekannt waren, wird die Lieferzeit um die Zeit verlängert, die der Lieferant unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um den Vertrag unter diesen Umständen auszuführen; b. zusätzliche Arbeiten ausgeführt werden, wird die Lieferzeit um die Zeit verlängert, die der Lieferant unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um die Materialien und Teile dafür zu liefern (liefern zu lassen) und die zusätzlichen Arbeiten auszuführen. b. zusätzliche Arbeiten, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um die Materialien und Teile dafür zu liefern (oder liefern zu lassen) und die zusätzlichen Arbeiten

auszuführen; c. Aussetzung der Verpflichtungen durch den Auftragnehmer, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um den Vertrag auszuführen, nachdem der Grund für die Aussetzung weggefallen ist. Vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Abnehmer wird davon ausgegangen, dass die Dauer der Verlängerung der Lieferzeit notwendig und die Folge einer Situation ist, wie sie oben unter a bis c genannt wurde.

5.4 Der Abnehmer ist verpflichtet, alle Kosten, die dem Lieferanten entstehen, oder alle Schäden, die der Lieferant infolge einer Überschreitung der Lieferfrist im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels erleidet, zu bezahlen.

5.5 Eine Überschreitung der Lieferfrist gibt dem Abnehmer in keinem Fall das Recht auf Schadenersatz oder Auflösung. Der Abnehmer stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter infolge der Überschreitung der Lieferzeit frei. Seite 3 von 9

Artikel 6: Gussformen, Modelle, Modellplatten, Werkzeuge usw.

6.1. Wenn der Lieferant für die Ausführung des Vertrags Formen, Modellplatten, Werkzeuge und dergleichen herstellt, sind, werden und bleiben diese Eigentum des Lieferanten, auch wenn der Käufer sie ganz oder teilweise bezahlt hat. Diese Werkzeuge werden vom Lieferanten während eines Zeitraums von bis zu einem Jahr nach der letzten Bestellung auf Kosten und Risiko des Käufers aufbewahrt.

6.2. Formen, Modelle, Modellplatten, Werkzeuge und dergleichen, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, werden vom Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Käufers für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr nach der letzten Bestellung aufbewahrt. Wenn der Abnehmer nach Ablauf der oben genannten Frist weder die Rückgabe seiner Sachen verlangt noch diese Sachen innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Aufforderung durch den Lieferanten abgeholt hat, ist der Lieferant berechtigt, über die genannten Sachen frei zu verfügen.

6.3. Die Kosten für die Änderung, Erneuerung und/oder Reparatur nach Abnutzung der in Auftrag gegebenen Formen, Modelle, Modellplatten, Werkzeuge und dergleichen gehen zu Lasten des Käufers.

Artikel 7: Mengen

Abweichungen nach oben und unten bis zu 10% der vereinbarten Stückzahl sind zulässig. Dies gilt jedoch nur, wenn die Waren nicht pro Stück, sondern auf der Grundlage einer anderen Einheit, wie z.B. des Gewichts, geliefert werden. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Mengen innerhalb der im ersten Satz genannten Spannen abzunehmen und (anteilig) zu bezahlen.

Artikel 8: Lieferung und Gefahrübergang

8.1. Die Lieferung erfolgt in dem Moment, in dem der Lieferant dem Abnehmer die Sache an seinem Geschäftssitz zur Verfügung stellt und dem Abnehmer mitgeteilt hat, dass die Sache zu seiner Verfügung steht. Von diesem Zeitpunkt an trägt der Abnehmer das Risiko für die Sache, unter anderem für die Lagerung, die Verladung, den Transport und die Entladung.

8.2. Der Abnehmer und der Lieferant können vereinbaren, dass der Lieferant den Transport übernimmt. Das Risiko für u. a. Lagerung, Verladung, Transport und Entladung liegt auch in diesem Fall beim Abnehmer. Der Abnehmer kann sich gegen diese Risiken versichern.

8.3. Im Falle einer Inzahlungnahme und wenn der Käufer die in Zahlung zu nehmende Ware bis zur Lieferung der neuen Ware aufbewahrt, verbleibt die Gefahr für die in Zahlung zu nehmende Ware beim Käufer, bis er sie in den Besitz des Lieferanten gebracht hat. Kann der Käufer die auszutauschende Ware nicht in dem Zustand liefern, in dem sie sich bei Vertragsabschluß befand, so kann der Lieferer den Vertrag auflösen.

Artikel 9: Preisänderung

Der Lieferant kann jede Erhöhung der kostenbestimmenden Faktoren, die nach Abschluss der Vereinbarung eingetreten ist, an den Käufer weitergeben. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Preiserhöhung auf die erste Aufforderung des Lieferanten hin zu bezahlen. Seite 4 von 9

Artikel 10: Höhere Gewalt

10.1. Ein Versäumnis bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen kann dem Lieferanten nicht angelastet werden, wenn dieses Versäumnis die Folge von höherer Gewalt ist.

10.2. Unter höherer Gewalt wird der Umstand verstanden, dass vom Lieferanten eingeschaltete Dritte, wie Zulieferer, Subunternehmer und Spediteure oder andere Parteien, von denen der Lieferant abhängig ist, ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, Terrorismus, Cyberkriminalität, Störung der digitalen Infrastruktur, Brand, Stromausfall, Verlust, Diebstahl oder Abhandenkommen von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsniederlegungen sowie Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen.

10.3. Der Lieferant ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er aufgrund höherer Gewalt vorübergehend an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer gehindert ist. Nach Wegfall der höheren Gewalt wird der Lieferant seine Verpflichtungen erfüllen, sobald es sein Zeitplan erlaubt.

10.4. Wenn höhere Gewalt vorliegt und die Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wird oder die vorübergehende Situation höherer Gewalt länger als sechs Monate gedauert hat, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Der Abnehmer ist in diesen Fällen berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, jedoch nur für den Teil der Verpflichtungen, die der Lieferant noch nicht erfüllt hat.

10.5. Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie infolge von höherer Gewalt, Aussetzung oder Auflösung im Sinne dieses Artikels erlitten haben oder noch erleiden werden.

Artikel 11: Zusätzliche Arbeiten

11.1. Änderungen an den Arbeiten führen in jedem Fall zu Mehrarbeit, wenn: a. eine Änderung des Entwurfs, der Spezifikationen oder des Lastenhefts vorliegt; b. die vom Auftraggeber gemachten Angaben nicht der Realität entsprechen;

11.2. Die Mehrarbeit wird auf der Grundlage der preisbestimmenden Faktoren berechnet, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Mehrarbeit gelten. Der Käufer ist verpflichtet, den Preis für die zusätzlichen Arbeiten auf erste Aufforderung des Lieferanten zu zahlen.

Artikel 12: Haftung

12.1. Im Falle eines zurechenbaren Mangels ist der Lieferant weiterhin verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wobei Artikel 13 zu beachten ist.

12.2. Die Verpflichtung des Lieferanten zum Schadensersatz, gleichgültig auf welcher Grundlage, ist auf die Schäden beschränkt, für die der Lieferant im Rahmen einer von ihm oder in seinem Namen abgeschlossenen Versicherung versichert ist. Der Umfang dieser Verpflichtung übersteigt jedoch in keinem Fall den Betrag, der im Rahmen dieser Versicherung in dem betreffenden Fall ausgezahlt wird.
Seite 5 von 9

12.3. Wenn der Lieferant aus irgendeinem Grund nicht berechtigt ist, sich auf Absatz 2 dieses Artikels zu berufen, beschränkt sich die Verpflichtung zum Schadensersatz auf höchstens 15 % des gesamten vereinbarten Preises (ohne Mehrwertsteuer). Wenn der Vertrag aus Teilen oder Teillieferungen besteht, beschränkt sich diese Verpflichtung auf höchstens 15 % (ohne MwSt.) des vereinbarten Gesamtpreises für diesen Teil oder diese Teillieferung. Bei Dauerleistungsverträgen ist die Verpflichtung zum Schadensersatz auf maximal 15 % (ohne MwSt.) des gesamten vereinbarten Preises während der letzten zwölf Monate vor dem schadensverursachenden Ereignis begrenzt.

12.4. Nicht schadensersatzpflichtig sind: a. Folgeschäden. Unter Folgeschäden werden Stillstandsschäden, Produktionsausfälle, Gewinneinbußen, Bußgelder, Transportkosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten verstanden; b. Überwachungsschäden. Unter Aufsichtsschäden sind Schäden zu verstehen, die durch oder während der Ausführung der Arbeiten an Gegenständen, an denen gearbeitet wird, oder an Gegenständen in der Nähe der Baustelle verursacht werden; c. Schäden, die durch Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von Helfern oder nicht leitenden Angestellten des Auftragnehmers verursacht werden. Wenn möglich, kann sich der Auftraggeber gegen diese Schäden versichern.

12.5. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Schäden am vom Abnehmer oder in dessen Auftrag gelieferten Material infolge unsachgemäßer Bearbeitung zu ersetzen.

12.6. Der Abnehmer stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung infolge eines Fehlers in einem vom Abnehmer an einen Dritten gelieferten Produkt frei, zu dem die vom Lieferanten gelieferten Produkte oder Materialien gehören. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle Schäden, die der Lieferant in diesem Zusammenhang erleidet, zu ersetzen, einschließlich der (vollständigen) Kosten der Verteidigung.

Artikel 13: Garantie und andere Ansprüche

13.1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, garantiert der Lieferant die Tauglichkeit der gelieferten Sache für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Lieferung oder Fertigstellung, wie in den folgenden Absätzen beschrieben.

13.2. Wenn die Parteien andere Garantiebedingungen vereinbart haben, gelten die Bestimmungen dieses Artikels unbeschadet, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu diesen anderen Garantiebedingungen.

13.3. Wenn sich herausstellt, daß die Lieferung nicht einwandfrei ist, hat der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist zu wählen, ob er nachbessert, ersetzt oder dem Abnehmer einen verhältnismäßigen Teil des vereinbarten Preises gutschreibt. Entscheidet sich der Lieferant für Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so bestimmt er die Art und Weise und den Zeitpunkt der

Ausführung. Wenn der Vertrag (teilweise) aus der Verarbeitung von durch den Abnehmer beigestelltem Material bestand, muss der Abnehmer auf eigene Kosten und Gefahr neues Material bereitstellen.

13.4. Die vom Lieferanten reparierten oder ersetzten Teile oder Materialien müssen ihm vom Abnehmer zugesandt werden.

13.5. Folgende Kosten gehen zu Lasten des Kunden: a. alle Transport- oder Versandkosten; b. Kosten für Demontage und Montage; c. Reise- und Unterbringungskosten sowie Reisezeiten.

13.6. In jedem Fall muss der Käufer dem Lieferanten die Möglichkeit geben, eventuelle Mängel zu beheben oder die Bearbeitung erneut durchzuführen. Seite 6 von 9

13.7. Der Lieferant ist nur dann zur Durchführung der Garantie verpflichtet, wenn der Abnehmer alle seine Verpflichtungen erfüllt hat.

13.8. a. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die die Folge sind von: - normalem Verschleiß; - unsachgemäßem Gebrauch; - unsachgemäßer oder nicht durchgeführter Wartung; - Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Abnehmer oder durch Dritte; - Mängeln an oder Untauglichkeit von Waren, die vom Abnehmer stammen oder von ihm vorgeschrieben wurden; - Mängeln an oder Untauglichkeit von Materialien oder Werkzeugen, die vom Abnehmer verwendet wurden. b. Keine Garantie wird gewährt für - gelieferte Sachen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren; - Teile, für die eine Herstellergarantie gewährt wurde.

13.9. Die Bestimmungen in den Absätzen 3 bis 8 dieses Artikels gelten sinngemäß für alle Ansprüche des Käufers, die auf Nichterfüllung, Nichtübereinstimmung oder einer anderen Grundlage beruhen.

Artikel 14: Verpflichtung zur Reklamation

14.1. Der Abnehmer kann sich nicht mehr auf einen Mangel der Leistung berufen, wenn er diesen nicht innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich beim Lieferanten reklamiert hat.

14.2. Der Abnehmer muss bei Strafe der Verwirkung aller Rechte innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich beim Lieferanten Reklamationen über die Rechnung eingereicht haben. Wenn die Zahlungsfrist länger als dreißig Tage ist, muss der Abnehmer spätestens dreißig Tage nach Rechnungsdatum schriftlich reklamiert haben.

Artikel 15: Nicht abgeholte Waren

15.1. Der Käufer ist verpflichtet, die vertragsgegenständliche(n) Sache(n) nach Ablauf der Lieferfrist tatsächlich am vereinbarten Ort in Empfang zu nehmen. 15.2. Der Abnehmer muss unentgeltlich jede Mitwirkung leisten, um dem Lieferanten die Lieferung zu ermöglichen. 15.3. Nicht abgeholte Sachen werden auf Kosten und Gefahr des Abnehmers gelagert. 15.4. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen in Absatz 1 oder 2 dieses Artikels schuldet der Käufer, nachdem der Lieferant ihn in Verzug gesetzt hat, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 € pro Tag für jeden Verstoß, höchstens jedoch 25.000 €. Diese Strafe kann zusätzlich zum gesetzlichen Schadenersatz gefordert werden.

Artikel 16: Zahlung

16.1. Die Zahlung erfolgt am Sitz des Auftragnehmers oder auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto.

16.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Seite 7 von 9

16.3. Wenn der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, ist er verpflichtet, anstelle der Zahlung des vereinbarten Geldbetrages einer Aufforderung des Lieferanten zur Überweisung nachzukommen.

16.4 Das Recht des Käufers, seine Forderungen gegenüber dem Lieferanten zu verrechnen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufzuschieben, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Zahlungseinstellung oder ein Konkurs des Lieferanten vor oder die gesetzliche Schuldensanierung gilt für den Lieferanten.

16.5. Ungeachtet dessen, ob der Lieferant die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, ist alles, was der Abnehmer aufgrund des Vertrags schuldet oder schulden wird, sofort fällig, wenn: a. eine Zahlungsfrist überschritten wurde; b. der Konkurs oder Zahlungsaufschub des Abnehmers beantragt wurde; c. Güter oder Forderungen des Abnehmers gepfändet werden; d. der Abnehmer (Unternehmen) aufgelöst oder liquidiert wird; e. der Abnehmer (natürliche Person) die Zulassung zur gesetzlichen Schuldensanierung beantragt, unter Vormundschaft gestellt wird oder stirbt.

16.6. Im Falle eines Verzugs bei der Zahlung eines Geldbetrags schuldet der Abnehmer dem Lieferanten Zinsen auf diesen Geldbetrag ab dem Tag, der auf den Tag folgt, der als letzter Tag für die Zahlung vereinbart wurde, bis zu dem Tag, an dem der Abnehmer den Geldbetrag bezahlt hat. Haben die Parteien keinen letzten Zahlungstermin vereinbart, werden die Zinsen 30 Tage nach Fälligkeit fällig. Der Zinssatz beträgt 12% p.a., entspricht jedoch dem gesetzlichen Zinssatz, wenn dieser höher ist. Bei der Berechnung der Zinsen gilt ein Teil eines Monats als voller Monat. Am Ende eines jeden Jahres wird der Betrag, auf den die Zinsen berechnet werden, um die für das betreffende Jahr fälligen Zinsen erhöht.

16.7. Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen an den Abnehmer mit Forderungen von mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen an den Abnehmer zu verrechnen. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Abnehmer mit Forderungen zu verrechnen, die mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen gegenüber dem Abnehmer haben. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Abnehmer mit Forderungen an verbundene Unternehmen des Abnehmers zu verrechnen. Unter verbundenen Unternehmen sind alle Unternehmen zu verstehen, die zum selben Konzern im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches gehören, sowie eine Beteiligung im Sinne von Artikel 2:24c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

16.8. Bei nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Käufer dem Lieferanten alle außergerichtlichen Kosten mit einem Mindestbetrag von 75 €. Diese Kosten werden auf der Grundlage der folgenden Tabelle (Hauptsumme inkl. Zinsen) berechnet: über die ersten € 3.000,- 15 % über die restliche Summe bis € 6.000,- 10 % über die restliche Summe bis € 15.000,- 8 % über die restliche Summe bis € 60.000,- 5 % über die restliche Summe ab € 60.000,- 3 % Die tatsächlich entstandenen außergerichtlichen Kosten sind fällig, wenn sie höher sind als aus der obigen Berechnung hervorgeht.

16.9. Wenn der Lieferant in einem Gerichtsverfahren ganz oder größtenteils obsiegt, gehen alle im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstandenen Kosten zu Lasten des Käufers Vereinbarung: Die

Vereinbarung zwischen Nutzer und Verbraucher.

Artikel 17: Sicherheiten

17.1. Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Abnehmer verpflichtet, auf erste Aufforderung des Anbieters nach dessen Ermessen eine ausreichende Sicherheit für die Zahlung zu leisten. Wenn der Abnehmer dies nicht innerhalb der gesetzten Frist tut, ist er sofort in Verzug. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag aufzulösen und seinen Schaden vom Abnehmer einzufordern.

17.2. Der Lieferant bleibt Eigentümer der gelieferten Sachen, solange der Abnehmer: a. seinen Verpflichtungen aus irgendeinem Vertrag mit dem Lieferanten nicht nachgekommen ist; b. Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung der vorgenannten Verträge ergeben, wie z.B. Schadenersatz, Strafgelder, Zinsen und Kosten, nicht beglichen hat.

17.3. Solange die gelieferten Waren unter Eigentumsvorbehalt stehen, darf der Käufer sie nicht außerhalb seiner normalen Geschäftstätigkeit belasten oder veräußern. Diese Klausel hat sachenrechtliche Wirkung.

17.4. Nachdem der Lieferant seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, darf er die gelieferten Waren zurückholen. Der Abnehmer hat dabei in vollem Umfang mitzuwirken.

17.5. Wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen erfüllt hat, nachdem ihm die Waren vom Lieferanten vertragsgemäß geliefert worden sind, lebt der Eigentumsvorbehalt in Bezug auf diese Waren wieder auf, wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen aus einem später geschlossenen Vertrag nicht erfüllt.

17.6. Der Lieferant hat ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an allen Gütern, die er aus welchem Grund auch immer vom Abnehmer in Besitz hat oder haben wird, und an allen Forderungen, die er gegenüber dem Abnehmer hat oder haben könnte.

Artikel 18: Geistige Eigentumsrechte

18.1. Der Lieferant wird als Hersteller, Entwerfer bzw. Erfinder der im Rahmen des Vertrages geschaffenen Werke, Modelle oder Erfindungen angesehen. Der Lieferant hat daher das ausschließliche Recht, ein Patent, eine Marke oder ein Modell anzumelden.

18.2. Der Lieferant überträgt dem Abnehmer bei der Erfüllung des Vertrages keine geistigen Eigentumsrechte.

18.3. Wenn die vom Lieferanten zu liefernde Leistung (teilweise) aus der Lieferung von Computersoftware besteht, wird der Quellcode nicht an den Auftraggeber übertragen. Der Abnehmer erwirbt eine nicht ausschließliche, weltweite und unbefristete Nutzungslizenz an der Computersoftware ausschließlich für die normale Nutzung und das ordnungsgemäße Funktionieren des Gehäuses. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Lizenz zu übertragen oder eine Unterlizenz zu erteilen. Wenn der Kunde die Sache an einen Dritten verkauft, geht die Lizenz von Rechts wegen auf den Erwerber der Sache über.

18.4 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die dem Abnehmer durch die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter entstehen. Der Abnehmer stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum frei. Seite 9 von 9

Artikel 19: Übertragung von Rechten oder Pflichten

Der Abnehmer kann die Rechte oder Verpflichtungen, die sich aus irgendeinem Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem/den zugrunde liegenden Vertrag/Verträgen ergeben, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten übertragen oder verpfänden. Diese Klausel hat sachenrechtliche Wirkung.

Artikel 20: Beendigung oder Aufhebung des Vertrags

20.1 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder zu stornieren, es sei denn, der Lieferant stimmt dem zu. Wenn der Lieferant zustimmt, schuldet der Abnehmer dem Lieferanten eine sofort fällige Entschädigung in Höhe des vereinbarten Preises, abzüglich der Einsparungen, die sich für den Lieferanten aus der Kündigung ergeben. Die Entschädigung beträgt mindestens 20 % des vereinbarten Preises.

20.2 Wenn der Preis von den tatsächlich vom Lieferanten zu tragenden Kosten abhängig gemacht wird (Cost-plus-Basis), wird die Entschädigung im Sinne des ersten Absatzes dieses Artikels auf die Summe der Kosten, der Arbeitsstunden und des Gewinns geschätzt, die der Lieferant für die Ausführung des Vertrages hätte aufwenden müssen.

Artikel 21: Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

21.1. Es gilt niederländisches Recht.

21.2 Das Wiener Kaufrecht (C.I.S.G.) ist nicht anwendbar, ebenso wenig wie andere internationale Regelungen, deren Ausschluss zulässig ist.

21.3 Für Streitigkeiten ist das niederländische Zivilgericht am Geschäftssitz des Lieferanten zuständig. Der Lieferant kann von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der Industrie- und Handelskammer in Eindhoven hinterlegt. : 88979261